

Landtags = Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

124.

Geschehen Detmold am Landtage Sonnabend den 2. Februar 1850.
Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Tenge sämtliche Abgeordnete, aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Heldman und Herr Geheime Regierungsrath Piderit.

Das Protocoll aus voriger Sitzung wurde vorgelesen und nach einer sofort erledigten Erinnerung des Abg. Tappe genehmigt.

Jedoch reclamirte der Abg. Althof: Es müsse im Protocelle heißen: Die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten in Detmold sei der Justizcommission zu kurzer Hand überwiesen worden, und außerdem sei darin nicht bemerkt, daß er die folgenden Petitionen beim Präsidium eingebracht habe und daß dieselben der künftigen Finanzcommission überwiesen seien:

- 1) Petition der Dorfgemeinde zu Heiden,
- 2) Petition mehrerer Einwohner zu Schwelentrup,
- 3) Petition des Thierarztes Kronshagen in Lage,
- 4) Petition des Magistrats in Barntrop,
- 5) Petition des Erbpächters Kampe und aller übrigen Erbpächter zu Berten, wegen Contribution,
- 6) Petition der Stadtverordneten zu Lemgo, Gehaltszulage der Gymnasiallehrer Rentsch und Busse betreffend.

Sodann zeigte der Schriftführer Hildebrand als beim Präsidium eingegangen an:

Gehorsamstes Gesuch des Lehrers Busse zu Lemgo, Gehaltserhöhung betreffend.

Dasselbe wurde brevi manu der Finanzcommission zu Händen des Abg. Petri I. überwiesen.

Nach Uebergang zur Tagesordnung, nämlich Fortsetzung der allgemeinen Debatte über die Trennung des Staatshaushalts vom Domänenhaushalte und nachdem der Vicepräsident Hausmann den Vorsitz übernommen hatte, ergriff zunächst der Präsident v. Cölln das Wort.

Er sei zwar nicht der Ansicht, bemerkte derselbe, daß er über die vorliegende Frage im Wesentlichen etwas Neues sagen könne; er habe aber das Wort ergriffen, um vielleicht das Seinige zur Beseitigung der vielfach sich kundgebenden Hoffnungslosigkeit in dieser Sache beizutragen. Er glaube nicht, daß man an einem allseits befriedigenden Resultate schon verzweifeln müsse, da es nicht unwahrscheinlich sei, daß noch jetzt ein Weg zur Vermittlung zwischen den sich gegenüberstehenden Ansichten aufgefunden werden könne. Er wolle gegen Niemand einen Vorwurf aussprechen, aber er könne doch nicht verschweigen, daß die Commission das ihr obliegende Geschäft ihm nicht ganz erledigt zu haben scheine. In einem kleinern Kreise sei leichter eine Verständigung zu erreichen, als in einer großen Versammlung und es sei mit der Zweck einer Commission zur Erreichung einer solchen Verständigung zunächst unter ihren Mitgliedern Alles zu versuchen. Im vorliegenden Falle sei dies aber nicht geschehen, indem die Minorität ihren Bericht der Majorität gar nicht vorgelegt habe. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte möglicherweise eine Ausgleichung erfolgen können, da die Differenz zwischen Minorität und Majorität in der That gar nicht so groß sei, als sie erscheine. In Bezug auf die Eigenthumsfrage herrschten im Schooße der Majorität verschiedene Ansichten, da z. B. der Abg. v. Stietencron nach seiner gestrigen Erklärung das Eigenthum des Fürsten am Domanium unbedingt anerkenne. Ebenso sei es mit der Minorität, indem der Abg. Tenge geäußert habe, daß er unter gewissen Voraussetzungen wol nicht abgeneigt sein werde, auf Anerkennung des Eigenthums einzugehen. Auch der Abg. Meyer habe erklärt, daß er die Ernennung einer Subcommission zur sorgfältigen Untersuchung der Eigenthumsfrage für zweckmäßig halte. Da nun von der Regierung grade die Eigenthumsfrage an die Spitze gestellt und ganz besonders hervorgehoben sei, so habe er trotz der nicht zu leugnenden Schwierigkeit der Sache ein Eingehen darauf gewünscht und wünsche es noch. Aus den vorher mitgetheilten Gründen halte er eine Vereinigung über diesen Punct nicht für unwahrscheinlich, wenn der Gegenstand der heutigen Berathung zu einer nochmaligen Prüfung an die Trennungskommission zurückgewiesen würde. Er werde einen darauf bezüglichen, nur noch näher zu formulirenden Antrag stellen und wolle auf die Sache selber jetzt nicht weiter eingehen.

Abg. Althof: Auch er wolle jetzt auf einen längern Vortrag über das Wesentliche der vorliegenden Frage, wie er ihn beabsichtigt, verzichten. Könne eine Vereinigung erzielt werden, so sei er damit einverstanden, nur müssen andere Vermittlungsvorschläge gemacht werden, als dies so eben geschehen sei. Gegen ein weiteres Verschieben der Sache spreche er entschieden;

den; es werde auch dadurch nicht das Mindeste erreicht werden. An der Regierung sei es, nachzugeben. Die Regierung scheine ihm in Vernachlässigung des constitutionellen Princip's hier viel zu specifisch fürstlich aufzutreten, wenn er sich so ausdrücken dürfe. In Oldenburg z. B. sei dies anders gewesen und habe sich denn auch deshalb dort ein anderes und besseres Resultat herausgestellt. Mit Drohungen aber, wie sie hier versucht, werde die Regierung gewiß nichts erreichen; denn Männer pflegen nicht leicht Gespensterfurcht zu haben.

Herr Regierungsrath Heldman: Er wolle mit dem Abg. Althof nicht darüber streiten, ob die Regierung constitutionell verfare, oder nicht; dagegen müsse er sich aber verwahren, wenn man bei jedem entschiedenen Auftreten der Regierung behaupte, daß sie durch Drohungen einzuschüchtern versuchen wolle. Es scheine fast, als solle nach der Ansicht vieler Abg. die Regierung überhaupt nicht entschieden auftreten; sie nehme aber unbedingt in solcher Hinsicht dasselbe Recht für sich in Anspruch, welches sich der Landtag in vollem Maße vindicire.

Abg. Hagemann für den Minoritätsentwurf, weil er nur provisorisch sei. Keiner könne bezweifeln, daß auch dem Lande am Domanium große Rechte zustehen. Man sei auch früher in gewöhnlichen Fällen immer mit den Einkünften aus dem Domanium ausgekommen und erst in neueren Zeiten sei nicht bloß die Contribution vergrößert, sondern man habe auch seine Zuflucht zu einer ganz neuen Steuer, die er Preußensteuer nennen wolle, nehmen müssen. Beamte seien es, die damit genährt würden, wogegen die Gemeinden jetzt auch noch mit einer Armensteuer belastet seien. Ueberhaupt ruhen fast alle Staatslasten auf den Schultern der arbeitenden Classen; das sei ein Uebelstand und eine Ungerechtigkeit. — Er für seine Person würde dem Fürsten höchstens 52,000 Rthl. zugestehen; das sei schon eine hübsche Summe, mit der sich gut auskommen lasse. Uebrigens habe die Regierung allen Grund, in dieser Sache mit einiger Zurückhaltung aufzutreten. Der Landtag werde alle Schuld von sich abwälzen, und Niemand werde sie ihm auch zuschreiben auf den Fall, daß die Trennungsfrage nicht zur Zufriedenheit des Volkes gelöst werden sollte.

Nachdem sodann auf die Aufforderung des Abg. Petri I. der Präsident v. Cölln, welcher den Vorsitz wieder übernommen, den früher von ihm angekündigten Antrag gestellt hatte:

Der Gegenstand der heutigen Berathung werde zur nochmaligen Prüfung an die Trennungskommission zurückverwiesen, um eine Verständigung zwischen der Majorität und Minorität rücksichtlich ihrer Anträge einerseits und mit der Fürstlichen Regierung andererseits herbeizuführen und baldigst darüber an den Landtag zu berichten.

v. Cölln.

1 *

nahm

nahm das Wort der Abg. Petri I.: Auch er habe gegen einen Versuch zur Verständigung nichts, die er nicht für unmöglich halte, weil in mehreren wichtigen Puncten, wie er schon gestern nachgewiesen, zwischen Majorität und Minorität vollkommene Uebereinstimmung vorhanden sei. Es handle sich nur darum, solche Bestimmungen über die Verwaltung des Domaniums zu treffen, durch welche das Interesse des Landes wirklich sichergestellt werde. Gelingen das, so sei die Vereinigung erreicht. Besonders deshalb aber sei er für den Antrag, weil er dringend wünsche, daß durch einen vielleicht übereilten Beschluß die ganze Sache nicht abgebrochen werde. Der Landtag könne in seiner jetzigen Zusammensetzung bei Weisheit und Mäßigung segensreich wirken, scheitere er aber an diesem Werke, so werde damit ein großer Theil der auf das constitutionelle Princip gebauten Hoffnungen im Volke verloren gehen.

Abg. Hausmann: gegen den v. Cölln'schen Antrag, dessen Voraussetzungen er in Abrede stellt. Der Bericht der Minorität sei zwar nicht in seiner jetzigen Form der Majorität vorgelegt, aber der Inhalt desselben, worauf es doch allein ankomme, sei ihr sehr wohl bekannt gewesen. Er spreche sich gegen jede Verschiebung der Sache aus, weil dieselbe doch unnütz sein werde. Die Commission sei ganz entschieden in ihren Ansichten. Man werde und könne weder in der Majorität noch in der Minorität nachgeben. Es seien auch von dieser Seite doch wirklich genug Concessionen gemacht, nur wenn die Regierung jetzt ebenfalls Concessionen machen wolle, könne eine Vereinigung gehofft werden. Die Regierung habe aber nicht nur keine Concessionen gemacht, sondern sie habe sogar die in ihrer ersten Vorlage gemachten Zugeständnisse in dem jetzigen Entwurfe wieder zurückgenommen. Es bleibe nichts weiter übrig, als über die einzelnen Vorlagen jetzt abzustimmen.

Herr Regierungsrath Feldman erinnerte daran, daß principaliter noch immer der erste Regierungsentwurf gelte, halte man diesen für günstiger als den ersten, so sei es noch immer nicht zu spät, darauf einzugehen.

Unter den Abg. Schütz, Meyer und Hausmann entspann sich hierauf eine kurze Debatte darüber, ob der Minoritätsbericht in seiner jetzigen Form der Majorität vorgelegen habe, welches verneint wurde, wenn auch die beiden letztgenannten Abgeordneten erklärten, daß die Majorität den Inhalt des Berichts genau gekannt habe.

Abg. Schierenberg für den v. Cölln'schen Antrag, da er die sehr wünschenswerthe Vereinigung noch immer für möglich halte. Eventuell aber wolle er folgenden Antrag stellen:

Für den Fall, daß sowohl der Entwurf der Majorität der Commission, als

als auch der der Minorität und die letzte Vorlage der Regierung verworfen werde, beantrage er, daß die ursprüngliche mit N^o 21 des Regierungsblattes vom vorigen Jahre veröffentlichte Regierungs-Vorlage der weiteren Berathung zu Grunde gelegt werde.

Abg. Kulemann für das Minoritätserachten, weil in demselben das wichtige Princip des Eigenthums sowohl von Seiten des Landes als des Fürsten gewahrt sei. Das jetzige Domanium habe einen gemischten Character; es sei staatsrechtlicher und privatrechtlicher Natur. Es sei nicht zu leugnen, daß das fürstliche Haus bereits vor Gewinnung der Hoheitsrechte hier zu Lande Grundbesitz gehabt habe, denn die Vorfahren des Fürsten seien edle Herren gewesen. Die Allodialherren, oder edlen Herren seien häufig vom Kaiser mit richterlicher oder anderer Gewalt in den Theilen des Reichs, wo sie Grundbesitzer gewesen, bekleidet worden, wofür sie denn meist zu ihrem Stammgute ein Reichsgut als Nutznießer erhalten hätten. Als die kaiserliche Gewalt in den Hintergrund getreten, sei es diesen edlen Herrn häufig gelungen, ihr Stammgut mit dem Reichsgute zu vermehren und so sei auch das Domanium, welches jetzt als Fürstliches Familiensidecommiß beansprucht werde, auf Kosten der Reichs-Domaine entstanden. Die Reichs-Domainen aber vererben nach dem Hintritt des Kaisers auf das Volk oder das Land, da der Kaiser auch das Volk vertreten habe. Daß das Domanium auch staatsrechtlicher Natur sei, beweisen die Rechte der Landstände daran, die immer gefragt worden seien, wenn vom Domanium etwas habe veräußert werden sollen. Das Stammgut des Fürsten und die unter privatrechtlichem Titel erworbenen Besitzungen seien Privatgut, das Andere Staatsgut. Beide, Fürst und Land, haben ein Anrecht auf's Domanium. Allerdings sei die Frage sehr schwierig, was zum Privatgut und was zum Reichsgute gehört habe, und es sei am besten, daß man sich darüber en bloc vereinbare. In dieser Hinsicht nun sei gerade der Minoritätsentwurf zu empfehlen, weil er sehr milde und keineswegs extreme Vorschläge enthalte. Man sei in der neueren Zeit überall vom Principe des gegenseitigen Anspruchs ausgegangen. Aber auch schon vor der Julirevolution, von welcher er die neuere Zeit datire, und als noch gar keine dringende Anforderungen von Seiten des Volks gemacht worden, sei man in gegenseitige Unterhandlungen getreten. In Württemberg sei 1819 das königliche Kammergut dem Lande, das Hofdomainengut dem Volke übergeben. Selbst in Oestreich unterscheide man zwischen Staats- und Familiengut. Der Abg. Petri II. wolle zwar eine historische Bezugnahme auf Württemberg ic. nicht gut heißen, man könne sich aber auch auf 2 Juristen berufen, nämlich Hugo Grotius und Puffendorf, deren Autorität Nie-

Niemand leugnen werde. Der Erste nenne das *Domanium*: *patrimonium populi*, welches vom Fürsten weder ganz noch theilweise veräußert werden dürfe; Puffendorf aber nenne das *Domanium* das Gut der Pupillen, d. h. des Volkes, welches der Fürst als Vormund mit religiöser Gewissenhaftigkeit zu verwalten habe. Diese Ansicht finde er im Minoritätserachten gewahrt und könne er daher nicht umhin, dasselbe dringend zu empfehlen.

Herr Regierungsrath Feldman: es werde fortwährend auf andere Länder Bezug genommen, deren Verhältnisse keine Aehnlichkeit mit den hiesigen hätten. Auch er wisse recht gut, daß man einen Unterschied machen müsse zwischen Staatsgut und Privatgut des Fürsten. Hier solle der Fürst aber im Grunde gar nichts haben; man wolle ihm ja nicht einmal die Verwaltung lassen. In ganz Deutschland außer vielleicht in Waldeck habe kein Fürst so wenig, wie hier für ihn beansprucht werde. Die Gründe, weshalb die Domainen Privatgut seien, habe er schon gestern entwickelt; er erinnere noch einmal an das Simonische Testament und die daraus zu folgernden Consequenzen, worauf ihm bisher noch nichts erwiedert sei.

Abg. Hausmann: es könne gar nicht die Rede davon sein, daß dem Fürsten etwas genommen werden solle, was ihm gehöre; aber es sei nothwendig, daß bei der Verwaltung das Interesse des Landes gewahrt werde.

Abg. Tappe. Auch er bedaure nach den Aeußerungen des Herrn Regierungskommissars die wahrscheinliche Vereitelung des Zwecks, könne sich aber doch nicht dadurch bestimmen lassen, gegen das Minoritätserachten zu stimmen. Weshalb hier gerade die Verhältnisse anders sein sollten, als in andern Ländern, sei schwer einzusehn. Er kenne auch kleine Länder, wo ähnliche Verhältnisse Statt fänden. In Schwarzburg-Rudolstadt, z. B. betrage die Civilliste nur 180000 Gfl., obgleich die dafür abgetretenen Staatswaldungen allein jährlich circa 200000 Gfl. einbringen sollen. Auch er habe sich eifrig mit dem Quellenstudium beschäftigt und könne nicht anders sagen, als daß er zu der festen Ueberzeugung gelangt sei: die Domainen seien staatsrechtlicher Natur.

Abg. Wesel: Er halte das Eigenthum des Fürsten für ganz unzweifelhaft und unangreifbar. Früher habe Niemand daran gedacht, dasselbe anzutasten und erst in neuerer Zeit seien Zweifel darüber erhoben. Man scheine das Recht auch nur aus politischen Gründen anzugreifen; aber abgesehen davon, daß Wahrheit und Recht höher stehen müssen, als alle politischen Ansichten und Rücksichten, so klinge es in der That doch fast wunderbar, daß ein constitutioneller Fürst keinen Grundbesitz haben solle. Man könne mit demselben Rechte behaupten, daß ein constitutioneller Bürger in seiner Eigenschaft als solcher keinen Grundbesitz haben dürfe. Er stimme für

für den Regierungsentwurf aus den schon gestern vom Abg. Petri II. entwickelten Gründen.

Herr Geheimer Regierungsrath Piderit. Er halte eine Vereinigung auch jetzt noch nicht für unmöglich. Es solle dem Lande nicht zu nahe getreten werden, ebensowenig dürfe man aber dem Fürsten zu nahe treten wollen. Es handle sich um den richtigen Maßstab, wonach die Auseinandersetzung zu regeln wäre, und er glaube, daß im Regierungsentwurfe das richtige Maß gefunden sei. Die hier bis jetzt discutirte Frage halte er mehr für eine formelle. Was das Eigenthum anlange, so sei für ihn das selbe allerdings nicht zweifelhaft. Es gebe drei Grundbedingungen des Eigenthums: Besitz, Disposition und Nutzung; alle diese Rechte habe das Fürstliche Haus von jeher am Domanium ausgeübt; mit welchem Rechte man das Eigenthum bestreiten wolle, sei daher schwer abzusehen. Wolle man sich aber bei dieser Frage auf den Standpunkt der Revolution stellen, so gebe er zwar zu, daß unter Umständen auch Revolutionen ihr Recht haben, aber er werde stets behaupten, daß die Revolutionen vor dem Eigenthume still stehen müssen. Vom rechtlichen Standpunkte sei das Eigenthum übrigens auch eigentlich nicht angegriffen worden; man behaupte nur, daß das Land Antheil an den aus dem Domanium fließenden Revenüen habe. Nach seiner Ansicht sei dieß aber ein Irrthum, welcher daher rühre, daß diese Revenüen bisher mit den landesherrlichen Einkünften in eine Casse gestossen seien. An den Letzteren habe das Land Antheil, nicht aber an den Ersteren, und deßhalb müßten Beide auch jetzt getrennt werden. Die Domänen haben hier gar keine andere Natur, als jedes andere privatrechtliche Eigenthum. Die früheren edlen Herren seien hier immer die größten Grundbesitzer gewesen, und sei ihr Einfluß bis zum Erwerbe der Landeshoheit immer größer geworden; Letztere sei kaum 2 — 300 Jahre alt, während der Besitz größtentheils aus dem 11ten und 12ten Jahrhundert datire.

Nach der Landeshoheit sei kein Besitz mehr erworben, folglich sei aller Besitz rein privatrechtlicher Natur. Auch die politischen Gründe die man gegen das Eigenthum angeführt, seien nicht stichhaltig. Ein constitutioneller Fürst solle kein Eigenthum haben dürfen! — Man möge daran denken, wie schwankend der Begriff von Constitutionalismus sei und sich außerdem erinnern, daß die meisten constitutionellen Fürsten, vielleicht Alle, Grundeigenthum besäßen. — Auf Analogie dürfe man sich aber überhaupt nicht berufen, da dieselbe im höchsten Grade trügerisch sei. Man müsse in jedem Falle die concreten Verhältnisse betrachten. Fast alle anderen deutschen Staaten seien bekanntlich allmählig und nach längst ausgebildeter Lan-

Landeshoheit angewachsen; das sei aber hier nicht der Fall. Der Fürst habe nie etwas erworben, weil er Landesherr gewesen sei, sondern er sei Landesherr geworden, eben weil er großes Grundeigenthum besessen habe. Die Analogie sei hier also unstatthaft. Wolle man sie aber durchaus, nun dann möge man an die beiden hohenzollerischen Fürstenthümer denken, in welchen die Verhältnisse den hiesigen ähnlich gewesen, und wo bei der Abtretung an Preußen von den Fürsten ohne Widerspruch irgend Jemandes alle Eigenthumsrechte am Domanium ganz unzweideutig ausgeübt seien. Auch die angeführten sogenannten Zweckmäßigkeitsgründe seien leicht zu widerlegen. Der Abg. Tenge habe behauptet, daß bei der Verwaltung mit unverantwortlicher Verschwendung zu Werke gegangen werde. Er — der Redner — gebe gern zu, daß die Domänialverwaltung billiger sein würde, wenn man sie dem Abg. Tenge in Entreprise geben wolle; ob das aber ersprießlich für das Land sein möchte, sei eine andere Frage; die Rittberg'schen Bauern hätten wenigstens ihr Mißvergnügen an der Tenge'schen Verwaltung vor einiger Zeit ziemlich unzweideutig an den Tag gelegt. — Die Verwaltung des Landtags werde aber kaum billiger ausfallen, als die bisherige Administration. Endlich bemerke er, daß ein Widerspruch darin liege, wenn die Minorität erkläre, das Eigenthum in Zweifel lassen zu wollen, und sich doch die Verwaltung, also ein Eigenthumsrecht, mit vorbehalten. Er schlage vor: hier nur die Eigenthums- und Verwaltungsfrage zu behandeln. Daß die Eigenthumsfrage in der Schwebe bleibe, werde die Regierung schwerlich genehmigen, denn die Beantwortung aller andern Fragen hänge davon ab, wer Eigenthümer sei.

Abg. Stuckmann: zunächst gegen die Ansicht, daß jetzt nicht die Zeit zur Erledigung der Trennungsfrage sei; es gehöre dazu nur redlicher Muth und entschlossener Wille.

Wenn an den Höfen Verschwendung und Ueppigkeit Statt gefunden habe, so finde Verschwendung jetzt leider auch in den niedrigsten Hütten Statt. Die Administration der Domänen habe die meisten Angriffe der traurigen Processe wegen erlitten, die zwischen der Cammer und Privaten geführt seien. Er zweifle nicht an dem redlichen Willen des Fürsten, das Land zu beglücken und glaube er, daß die Domänenpächter deshalb besonders begünstigt seien, damit sie als Musterwirthe die Landwirthschaft beförderten. Es sei nicht Schuld des Fürsten, wenn dieser Zweck in vielen Fällen nicht erreicht werde. Es komme nämlich sogar nicht selten vor, daß grade von den Domänenpächtern die unglücklichsten Processe angezettelt würden, daß grade die Domänenpächter das erbittertste Mißtrauen hervorriefen. Er wolle sich auf Specialien hier nicht einlassen, nur bemerken, daß die
mei-

meisten Prozesse, in denen die Acten verschickt worden, für die Cammer verloren wieder zurückgekommen seien. Die Domänen würden mehr einbringen, wenn die Pächter verbunden seien, das Interesse der geringen Leute, wenn es sich um Leinsäen, Kartoffelpflanzen u. s. w. handle, weniger zu vernachlässigen. —

Was die Forsten anlange, so müssen die Holzpreise billiger gestellt werden, das werde den Waldungen nicht schaden, und die Holzfrevel mindern. Er empfehle übrigens noch einmal dringend seinen schon gestellten eingebrachten Antrag.

Abg. Hildebrand: Er halte dafür, daß die Last der Landesverwaltung ganz unbestreitbar auf dem Domanium laste. Demnach seien die Anforderungen des Landtags höchst bescheiden und er gebe noch immer die Hoffnung nicht auf, daß sich die Regierung zu Concessionen verstehen werde. Auf den Fall, daß alle Entwürfe verworfen werden sollten, stelle er folgenden Antrag:

Eventuell wolle der Landtag beschließen: eine Commission, etwa von 3 Mitgliedern, zu erwählen, welche, soweit Fürstliche Regierung inzwischen es veranlassen wollte, bis zu einem nächsten Landtage an der weiteren Verhandlung des Gegenstandes mit der Rentcammer Antheil zu nehmen und zu seiner Zeit darüber zu berichten hätte.

Abg. Leizmann ist aus politischen Gründen im Interesse von Fürst und Land für eine Controle im Sinne der Minorität, die unabweislich und nothwendig sei, auch wenn der Fürst das Eigenthum des Domaniums habe.

Nachdem der Herr Regierungsrath Heldman noch einmal darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die Ansicht, es werden durch den Regierungsentwurf dem Lande durchaus keine neuen Rechte eingeräumt, irrig sei, wurde der Schluß der Debatte angenommen.

Abg. v. Stietencron reichte auf den Fall der Verwerfung des v. Cöllnschen Antrags folgenden Antrag ein:

Die Commission solle beauftragt werden, über Abfindung Fürstl. Rentcammer für die Einnahme aus dem Gewerbe-Concessions-Regal dem Landtage Vorschläge zu machen.

Nach einigen Verhandlungen darüber, ob über Annahme des ersten Regierungsentwurfs, da jetzt der zweite eingebracht und nur über diesen debattirt sei, noch eine Abstimmung zugelassen werden könne — dagegen sprach sich besonders der Abg. Hausmann aus, dafür Herr Regierungsrath Heldman und die Abg. Petri I. und II. und Schierenberg — nachdem ferner der Präsident v. Cölln erklärt, daß er — wenn er auch für den Majoritätsentwurf stimme, doch mit den Motiven desselben nicht einverstanden sei,

überreichte Abg. Petri II. noch folgenden, schon vorher angekündigten Antrag:

daß der Landtag auf den Erlaß Fürstlicher Regierung vom 30sten Oct. 1849 eingehe, also

1) daß er bei seiner Berathung die „landesherrliche Proposition, die Trennung des Staatshaushalts vom Domanalhaushalte betr.“

(Beil. zu N^o 21 des Reg. und Anzeigeblattes von 1849)

oder wenn dies verworfen werden solle

2) daß er alsdann den mit jenem Erlaß vom 30. Oct. v. J. als Anl. IV. vorgelegten anderweiten „Entwurf“ bei derselben zu Grunde legen wolle.

Der Schierenbergsche Antrag wurde hierauf per majora für formell unzulässig erklärt.

Sodann nahm der Berichterstatter der Minorität, Abg. Meyer, das Wort und entwickelte in ausführlicher Rede die für das Minoritätserachten sprechenden Gründe, die zum Theil schon angeführt seien.

Nach ihm sprach der Berichterstatter der Majorität, Abg. Schütz, für den Majoritätsentwurf. Nach seiner Ansicht sei das Eigenthum des Fürsten unbestreitbar (sfr. jedoch das Prot. vom 4ten Februar). Die Annahme des Minoritätsentwurfs werde dem Lande nur scheinbare Vortheile gewähren. Es handle sich darin um zwei Kardinalpunkte, das seien die Verwaltung und die Verwendung. Eine gemeinschaftliche Verwaltung könne nur Statt finden, wo zugleich gemeinschaftlicher Besitz sei. Sonst sei sie ein Unding. Wer z. B. bei Conflicten den Ausschlag geben solle? — Und worin der Vortheil denn eigentlich liegen werde? Verborgene Schätze werden schwerlich noch zu finden sein. — Was die Verwendung anlange, so können die Ueberschüsse doch nur dem Eigenthümer zufallen. — Wenn dagegen der Majoritätsentwurf angenommen werde, so sei damit Alles erreicht, was, so lange die Eigenthumsfrage nicht entschieden worden, überhaupt erreicht werden könne. --

Auf den Vorschlag des Präsidenten v. Cölln wurde sodann zunächst über die Präjudicialanträge v. Cöllns und Stuckmanns abgestimmt.

Für den Antrag v. Cöllns stimmten in namentlicher Abstimmung die Abg. v. Stietencron, Petri II., Wesel, Petri I., v. Cölln, Böhmer, Oberbracht, dagegen die Abg. Schierenberg, Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Stuckmann, Klocke, Hagemeyer, Althof, Scherling, Leizmann, Tappe, Bormeyer, Hildebrand, Schütz (Tenge fehlte). Der Antrag war also mit 7 gegen 17 Stimmen abgelehnt.

Hierauf kam der Antrag des Abg. Stuckmann zur Abstimmung.

In

In namentlicher Abstimmung stimmten dagegen sämtliche Abgeordnete, dafür der Abg. Stückmann. Der Antrag war also mit 1 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Hierauf wurde darüber abgestimmt, ob das Minoritätserachten der weitem Debatte zu Grunde gelegt werden solle.

In namentlicher Abstimmung stimmten dafür die Abg.: Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Klocke, Hagemann, Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand — dagegen die Abg.: Schierenberg, König, Stückmann, v. Stietencron, Petri I., Petri II., Wesel, Schütz, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht. —

Der Antrag war also mit 13 gegen 11 Stimmen angenommen.

Die nächste Sitzung wurde sodann auf Montag den 4ten Februar anberaumt und nach kurzer Verhandlung die Trennungsfrage auf die Tagesordnung gesetzt.

Der Herr Regierungsrath Feldman, erklärte, daß er nach der heutigen Abstimmung an den weiteren Verhandlungen über die Trennungsfrage keinen Antheil mehr nehmen werde, worauf die Sitzung um $\frac{1}{2}2$ geschlossen wurde.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Bette.

Ergebnisse der Untersuchungen

1113 D. 22

© 1994

3113 ②